

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	47 (1928)
Heft:	5
Artikel:	Zum Ausbau des zürcherischen und des schweizerischen Jugendstrafrechts
Autor:	Silbernagel, Alfred
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-895893

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Ausbau des zürcherischen und des schweizerischen Jugendstrafrechts.

Von Dr. ALFRED SILBERNAGEL, alt Zivilgerichtspräsident von Basel, in Clarens.

Unter dem Titel „Das zürcherische Jugendstrafrecht“ veröffentlicht Dr. H. Pfenninger, Staatsanwalt und Dozent in Zürich, bei Schulthess & Co., Zürich, eine ausserordentlich wertvolle kritische Darstellung desjenigen Jugendstrafrechts, das zurzeit trotz seiner Mängel vielleicht das beste in Geltung stehende Jugendstrafrecht der Schweiz ist. Seine Arbeit ist von aktueller Bedeutung im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo die eidgenössischen Räte das Jugendstrafrecht des schweizerischen Strafgesetzbuchs beraten, besonders wertvoll, weil es von einem erfahrenen Praktiker und Spezialisten in der Behandlung straffälliger Jugendlicher ausgeht. Dr. Pfenninger ist der für Jugendstrafsachen zuständige Funktionär der Staatsanwaltschaft, dem die Appellation ans Obergericht zusteht. Der Verfasser zeigt zunächst den allmählichen Sieg der soziologischen über die klassische Schule auch im Zürcher Recht, der Spezial- über die Generalprävention, der Ausfällung der Strafe nicht nach der Schwere der Tat, sondern nach ihrer Wirkung auf den Täter. Er weist darauf hin, dass nicht weniger als 14 Schweizer Kantone noch beim alten, in einer Reihe anderer europäischer Staaten überwundenen Rechtszustand geblieben sind, Freiburg und Schaffhausen Teilreformen, Bern und Thurgau Entwürfe zu Totalreformen vorgenommen haben, und dass einzig Genf, Neuenburg, St. Gallen, Appenzell A.-Rh., Basel-Stadt und Zürich sich mehr von den grundsätzlich neuen Gedanken haben leiten lassen, die seit 1908 in der Jugendgerichtsbewegung in der

Schweiz führend sind, unter dem Einfluss des eidgenössischen Entwurfs und der Reformbestrebungen und Gesetze besonders in Nordamerika, England, Belgien und Frankreich.

Das zürcherische Gesetz ist das Ergebnis einer langen Entwicklung, wie Pfenninger eingehend zeigt. Abgesehen von der Regelung bei Kindern unter 12 Jahren fand das in schweizerischen Lehrerkreisen entschieden vertretene Postulat der Beurteilung von Kindern und Jugendlichen durch die Vormundschaftsbehörde, statt durch die Gerichte, keine Aufnahme ins Gesetz. Den Bestimmungen der zürcherischen Strafprozessordnung §§ 366—389 schliesst sich die regierungsrätliche Verordnung über das Strafverfahren und den Vollzug gerichtlicher Strafen und Massnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen vom 10. Juli 1919 an. Pfenninger weist darauf hin, wie die Verweisung des jugendstrafrechtlichen Verfahrens in ein eigenes Gesetz, nach dem Vorbild Belgiens, Ungarns, Deutschlands und anderer Länder, in Zürich aus abstimmungstechnischen Erwägungen nicht möglich war, eine Bemerkung, die auch für den schweizerischen Entwurf Beachtung verdient, ebenso wie sein Hinweis auf die kühle Aufnahme, die dieses Zürcher Jugendstrafrecht auch seit seiner Geltung in weiten Volkskreisen gefunden hat mit Rücksicht auf die dadurch bedingten Mehrkosten. Die Einladung des Kantonsrats von 1922 an die Regierung, Ergänzungen und Abänderungen vorzunehmen, führte zu einer Reihe beachtenswerter Berichte, Eingaben und Gutachten der verschiedenen, in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen zürcherischen Behörden, die Pfenninger in seinem Buche wiederholt erwähnt.

Die zürcherische Strafprozessordnung bestimmt die Strafmündigkeit erst nach zurückgelegtem 16. Altersjahr, entsprechend dem Minderheitsantrag Affolter und Cons. im Nationalrat. Es ist Pfenninger beizustimmen, dass die Festsetzung einer solchen erhöhten Altersgrenze den neueren Bestimmungen vorzuziehen ist, die auf den

Grad der geistigen und sittlichen Reife, auf die Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Täters abstellen und damit einen in der Praxis oft schwer anwendbaren Maßstab schaffen, wenn sie auch gegenüber dem früheren Satz der geistigen Zurechnungsfähigkeit einen bedeutenden Fortschritt darstellen (vergl. deutsches Jugendgerichtsgesetz von 1923 und das baselstädtische Gesetz in der Fassung von 1919). Bis zu 16 Jahren ist der Täter ein Kind, und die Ahndung erfolgt lediglich nach Erziehungs- und Fürsorgegrundsätzen. Die Erkenntnisse des Gerichts gelten nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht als Strafurteile. Darum bemisst Pfenninger das Jugendstrafrecht erst von 16 Jahren an. Pfenninger bedauert beim zürcherischen Verfahren gegen Jugendliche von 16—19 Jahren das Fehlen einer ausdrücklichen allgemeinen Vorschrift, wie z. B. in der bahnbrechenden ungarischen Strafgesetznovelle von 1908 § 18, eine allgemeine Regel der Spezialprävention, derart, dass der Richter seine Strafe stets so halten soll, wie es vom Gesichtspunkt der künftigen Führung und sittlichen Entwicklung des Ange schuldigten wünschenswert erscheint. (Vergl. das immer noch in manchem für die Schweiz wegleitende Buch „La Loi pénale hongroise de 1908 concernant les délinquants mineurs“, überreicht vom ungarischen Justizministerium dem internationalen Gefängniskongress in Washington, 1910, auch die seitherigen Arbeiten von Präsident Dr. Németh.) Das Fehlen einer solchen Bestimmung hat zu einer zu häufigen Anwendung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe geführt, die gegenüber schwer verwahrlosten Jugendlichen versagt. Die grundsätzliche Aufnahme einer solchen allgemeinen Spezialpräventionsklausel ins Gesetz könnte aber bei schweren Verbrechen der Jugendlichen zu Lösungen führen, die dem Volksempfinden nun doch einmal nicht in allen Fällen genügen und eine gefährliche Reaktion auch gegen das zweifellos sehr Gute und Notwendige in der modernen Jugendgerichtsbewegung hervorrufen können. Man wird deshalb für

sehr schwere Fälle eine Ausnahmeregelung beibehalten müssen, wie sie z. B. Prof. Thormann in Art. 12 des Entwurfs zum bernischen Jugendstrafrechtspflegegesetz von 1921 vorschlägt: Ist ein Jugendlicher sittlich so verdorben, dass er in eine Zwangserziehungsanstalt nicht aufgenommen werden kann, hat er ein schweres Verbrechen begangen, oder erscheint er als gemeingefährlich, so verweist ihn das Gericht auf 3—12 Jahre in die Strafanstalt. In der Strafanstalt ist er, solange er unmündig ist, von den mündigen Sträflingen getrennt zu halten.“ Weit richtiger als eine Strafanstalt, sofern sie nicht als eigentliches modernes Jugendgefängnis, soweit möglich mit Berufsausbildung und mit Rücksicht auf die Entwicklung des Jugendlichen, ausgebaut ist, ist allerdings bei schweren Verbrechen verbesserungsfähiger Jugendlicher eine längere Freiheitsstrafe in einer Zwangskorrektionsanstalt, in der, mehr als in der Strafanstalt, erzieherisch auf ihn eingewirkt werden kann (ähnlich im schweizerischen Entwurf). Es ist Pfenninger zuzugestehen, dass in der langen Freiheitsentziehung gegenüber einem jugendlichen Mörder, bei besondern Umständen, im Einzelfall eine Grausamkeit liegen kann; aber die von ihm für solche Fälle zugelassene „Warnungsstrafe in Form der bedingten Verurteilung“ würde beim Empfinden der grossen Mehrheit unseres Volkes sicher zur Verwerfung des ganzen betreffenden Jugendstrafgesetzes führen, das eine derartige Regelung enthält. Pfenninger geht auch zu weit, wenn er beim schweizerischen Entwurf eine scharfe Scheidung zwischen Strafen und Erziehungsmassnahmen annimmt, derart, dass der Normale, nicht Erziehungsbedürftige bestraft, der sittlich Verdorbene nur erzogen werde. In Wirklichkeit ist aber doch in beidem Erziehung und Strafe enthalten, nach dem grösseren oder kleineren Erziehungsbedürfnis des Täters. Es ist sicher nicht zu wünschen, dass der Gedanke der Sühne beim Jugendlichen ganz dem Gedanken der Erziehung geopfert werde. Das Volksempfinden verlangt mit Recht Berücksichtigung beider Mo-

mente, freilich nicht derart, dass, wie im Freiburger Strafgesetzbuch, zuerst eine Vergeltungsstrafe vollstreckt und immer erst nachher eine Überweisung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen soll. Schon die lange Freiheitsentziehung, die in der Überweisung in eine solche Anstalt mit der ihr eigenen strengen Disziplin enthalten ist, wird von den meisten Jugendlichen als Strafe empfunden. Das deutsche Jugendgerichtsgesetz unterscheidet Strafen und Erziehungsmassnahmen, wobei aber als Strafen bei Jugendlichen über 14 Jahren noch hauptsächlich Gefängnisstrafen in Frage kommen. Art. 379 des schweizer. Entwurfs bestimmt ausdrücklich, dass in das Strafreregister auch aufzunehmen seien: Massnahmen gegen Jugendliche, die eine als Vergehen bedrohte Tat begangen haben. Jugandanwalt Spöndlin weist mit Recht gegenüber Pfenninger darauf hin, dass auch die Strafen gegenüber Jugendlichen im Zürcher Recht, wenn sie im präventiven Sinne ausgefällt werden, eben doch auch erzieherische Massnahmen sind.

Das zürcherische Gesetz kennt ein aussergerichtliches Fürsorgeverfahren gegen Kinder unter 12 Jahren, ein gerichtliches Fürsorgeverfahren gegen Kinder von 12—16 Jahren und ein gerichtliches Strafverfahren gegen Jugendliche von 16—19 Jahren. Pfenninger macht deshalb die Unterscheidung: bis 16 Jahre Fürsorgerecht gegenüber Strafunmündigen, nachher ein Jugendstrafrecht, das aber nicht ein blosses Übergangsrecht zum Erwachsenen-Recht ist und sein soll. Pfenninger beanstandet, dass das Gericht Kinder von 12—16 Jahren den Schul- oder Vormundschaftsbehörden überweisen kann, wegen der Doppelspurigkeit des Verfahrens. Der Vorwurf ist begründet, wo ein für Kinder und Jugendliche, für Fürsorge und Erziehungsfragen genügend spezialisiertes Jugendgericht funktioniert. Das ist für Zürich zwar projektiert, aber leider, wie ja auch Pfenninger annimmt, für eine nahe Zukunft als Tatsache noch nicht zu erwarten.

Die Untersuchung führt auch bei Kindern unter 12 Jahren in Zürich nicht die Schul- oder Vormundschaftsbehörde, sondern der Jugendanwalt, mit Rücksicht auf seine bessere Eignung zur Feststellung des Tatbestandes, eine Regelung, die natürlich nur da möglich ist, wo die Institution von speziellen Jugendanwälten unter Leitung des Jugendamtes so gut durchgeführt ist wie in Zürich. Die geeigneten Massnahmen trifft bei diesem Alter unter 12 Jahren die Schulbehörde (Gemeindeschulpflege) oder die Vormundschaftsbehörde (Gemeinderat bezw. Waisenamt). Dem Jugendanwalt steht der Entscheid zu, welcher Behörde er nach gewalteter Untersuchung die Akten zuweisen will, (normale Kinder der Schulbehörde, gefährdete oder verwahrloste Kinder der Vormundschaftsbehörde). Bezuglich dieses Verfahrens schlägt Pfenninger nur unwesentliche Ergänzungen vor. Kinder von 12—16 Jahren kommen vor das Jugendgericht, ohne dass auf die Frage des Unterscheidungsvermögens abgestellt wird. Das Verfahren ist, wie bei Kindern unter 12 Jahren, ein Fürsorgeverfahren; aber die entscheidende Behörde ist das Jugendgericht, und die Massnahmen sind weitergehende. Pfenninger bekämpft die Einführung eines summarischen Verfahrens in der Untersuchung, erklärt sich aber einverstanden mit dem Vorschlag der Erledigung der Bagatellsachen durch Jugendanwalt oder Gerichtspräsident, statt durch das Kollegialgericht (ähnlich wie Baselstadt für solche Fälle die Kompetenz des Vorstehers der Vormundschaftsbehörde statt des Kollegiums des Vormundschaftsrates geschaffen hat bei der Revision von 1919). Für einschneidendere Massnahmen erscheint auch nach Pfenninger das Kollegialsystem geeigneter, wie es auch mehr den schweizerischen bisherigen Anschauungen entspricht.

Wir haben das Kollegialsystem auch bei den Jugendgerichten Appenzell A.-Rh. und St. Gallen, bei der Chambre pénale de l'enfance in Genf und dem Neuenburger Jugendgericht. Bei den blossen Übertretungen Jugendlicher ist

in Neuenburg, in Genf und im Berner Entwurf der Richtspräsident als Einzelrichter zuständig, bei Verbrechen und Vergehen Jugendlicher nach dem Berner Entwurf das kollegiale Jugendgericht. Für Kinder bis zu 14 Jahren entscheidet nach diesem Berner Entwurf der Regierungsstatthalter, der bloss die Ansicht eines medizinischen und eines pädagogischen Sachverständigen einzuholen hat. Die noch mehr unter dem Einfluss des amerikanischen Vorbildes stehende belgische *Loi sur la protection de l'enfance*, das Werk insbesondere des damaligen Justizministers Grafen Henri Carton de Wiart, sieht einen besonderen Jugendrichter in erster und einen solchen in zweiter Instanz vor. Die Institution des Einzelrichters findet sich u. a. auch im holländischen Gesetz von 1921 bei leichteren Vergehen. Die schweren Vergehen kommen vor eine besondere Gerichtskammer, der der Jugendrichter ebenfalls angehört. In Deutschland fungieren Schöffengerichte als Jugendgerichte; bei schweren Vergehen findet vermehrte Besetzung statt. Nach der ungarischen Verordnung von 1909 wird als Jugendrichter derjenige Richter bezeichnet, der hiezu die beste persönliche Befähigung hat nach seinen persönlichen Eigenschaften.

Man hat in Zürich wie andern Orts feststellen müssen, dass das absolute Verbot des Vollzugs der Untersuchungshaft in einer Verhaftanstalt für Erwachsene zu Unzukömmlichkeiten führt. — Hinsichtlich der bedingten Verurteilung schlägt Pfenninger mit Recht vor, sie nicht bloss im Strafensystem, sondern schon im Sinne einer bloss bedingten Einweisung in eine Erziehungsanstalt zuzulassen.

Hinsichtlich des Jugendstrafverfahrens gegen Jugendliche von 16—19 Jahren tritt Pfenninger ein für die Beibehaltung der Trennung des Verfahrens in allen Fällen, da Jugendliche und Erwachsene als Täter oder Teilnehmer an einer strafbaren Handlung beteiligt sind. Es entspricht dies auch der Tendenz des deutschen Rechts, leider nicht dem gegenwärtigen Rechts-

zustand in Frankreich. Sehr entschieden, aber ohne Recht, wendet sich Pfenninger gegen die Einführung eines Übergangsalters, ähnlich demjenigen im schweizerischen Entwurf, von 18—20 Jahren, weil er in ihr eine Kreuzung von halb Jugend- halb Erwachsenem-Strafrecht, eine Halbheit erblickt. Eher erstrecke man nach seiner Auffassung den Bereich des Jugendstrafrechts auf 20 oder 21 Jahre. Soweit wird aber weder der eidgenössische noch der kantonale Gesetzgeber gehen. Darum ist die Reglung des Übergangsalters im schweizerischen Entwurf eine Wohltat, ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand, der nicht beseitigt werden sollte. Anderseits wird man den Strafvollzug über 18 Jahre hinaus erstrecken nach dem System des Jugendstrafrechts. Nach dem Entwurf eines deutschen Strafvollzugs gesetzes soll bei Strafvollzug Erziehung und Fortbildung (auch körperliche Erziehung) auch bei Minderjährigen unter 21 Jahren gefördert werden, wie auch die Fürsorgeerziehung, nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz von 1922, bei Aussicht auf Erfolg auch bei Minderjährigen unter 20 Jahren vorgesehen ist.

Sehr zu unterstützen ist Pfenninger, wenn er der Gerichtspraxis entgegentritt, die Erziehungsmassnahmen bei ausserkantonalen Jugendlichen nur eintreten lässt, wo Sicherung der Kosten durch die Eltern oder die Heimatgemeinde in Aussicht steht, in anderen Fällen sich mit keiner oder einer weniger geeigneten Massnahme oder mit polizeilicher Ausweisung begnügt. Hoffentlich bringt hier die in Aussicht genommene, hauptsächlich von belgischen und französischen Kreisen und der Association internationale pour la protection de l'enfance in Brüssel vorgeschlagene Convention internationale sur le rapatriement des délinquants mineurs, die gegenwärtig von einer Subkommission der commission consultative pour la protection de l'enfance im Völkerbund vorberaten wird, eine Erleichterung der Vornahme von Erziehungsmassnahmen im Wohnsitz- und

eventuell eine Durchführung von Massnahmen im Heimatstaat.

Von der Basler Vormundschaftsbehörde, die die Massnahmen gegen die ihr vom Strafgericht oder Staatsanwalt überwiesenen jugendlichen Delinquenten trifft, erfahre ich, dass sie nur in seltenen Ausnahmefällen zu Ausweisungen greift wegen der nicht sichergestellten Versorgungskosten, und auch das nur bei den schlimmsten Elementen, bei denen Besserung kaum zu hoffen ist. Dagegen kann die Kostenfrage bei solchen Jugendlichen, bei denen Kostensicherung nicht zu erwarten ist, insoweit etwas nachteilig einwirken, als man zuerst wenn möglich es mit andern Massnahmen versucht, bevor man zu teurer Versorgung schreitet.

Das Jugendgericht beurteilt in Zürich, im Gegensatz zu Genf, alle Straftaten Jugendlicher, und zwar nach den Grundsätzen des Spezialrechts für Jugendliche. Es ist dies auch für die andern künftigen Jugendgerichte in der Schweiz die richtigere Lösung. Für das materielle und formelle Strafrecht ist der Zeitpunkt der Tat entscheidend. Beachtenswert ist hier die Regelung im deutschen Jugendgerichtsgesetz: Für Personen, die zur Zeit der Tat Jugendliche waren, zur Zeit der Anklage nicht mehr Jugendliche, aber weniger als 21 Jahre alt sind, kann der Staatsanwalt die Anklage vor Jugendgericht erheben. — Der bernische Entwurf lässt das Jugendstrafrecht ohne weiteres Anwendung finden, wenn der Täter, der zur Zeit der Tat ein Jugendlicher war, zur Zeit der Beurteilung das 18. aber nicht das 20. Altersjahr zurückgelegt hat. Hat er das 20. Lebensjahr schon zurückgelegt, so sieht der Entwurf bedeutende Milderungen vor, besonders ein sehr tiefgehendes Strafminimum. — Norwegen kennt auch die Anordnung, nicht bloss die Erstreckung des Vollzugs von Erziehungsmassnahmen bei gewissen jugendlichen Delinquenten bis zu 21 Jahren, mit beruflicher Ausbildung. Diese Bestimmungen sind der Fassung des Art. 93 ter des schweizer. Entwurfs in der Fassung des

Vorschlags der Mehrheit der nationalrätslichen Kommission vorzuziehen. Die Minderheit der Kommission hat mit Recht die Fassung der Mehrheit streichen wollen. Die Fassung sollte indessen nicht einfach gestrichen, sondern durch eine geeigneter ergänzt werden, ähnlich der des deutschen Rechtes oder der des bernischen Entwurfs.

Für die Beurteilung soll zuständig sein die Behörde des Wohnsitzes des Täters, bezw. des dauernden Aufenthaltsorts, weil das Jugendstrafrecht das Hauptgewicht auf die Person und die persönlichen Verhältnisse des Täters legt. Pfenninger geht hier einig mit der Auffassung der Mehrzahl der Autoren, hinsichtlich der des Wohnsitzrichters auch mit dem bernischen Entwurf.

In Basel befasst sich der Vormundschaftsrat auf Wunsch der Staatsanwaltschaft auch mit jugendlichen Delinquenten, die in den basellandschaftlichen Vororten wohnen und in Basel die Tat begangen haben.

Es ist Pfenninger beizustimmen, dass der Verweis als Strafe nicht fallen gelassen werden sollte, dass für ihn aber eine kürzere Lösungspflicht vorgesehen werden könnte. Geldbusse will Pfenninger mit Recht nur da vorsehen, wo sie vom Verurteilten selbst bezahlt werden kann. Gegenüber Pfenninger möchte ich das teilweise Abverdienen des verursachten Schadens durch eigene Arbeit, nicht nur in Verbindung mit der bedingten Verurteilung, sondern als selbständige Strafe beibehalten wissen. Die Pression kann dabei darin liegen, dass bei schuldhaftem Nichtabverdienen eine schwerere Strafe eintritt. Es soll überhaupt dem Jugendrichter bei der Auferlegung geeigneter Strafen und Anordnung der erzieherischen Massnahmen ein möglichst weiter Spielraum gelassen werden.

Kurzzeitige Freiheitsstrafen sind mit Vorsicht anzuwenden. Am wenigsten sind kurzzeitige Freiheitsstrafen am Platze bei schwer zu bessernden jugendlichen Elementen, wo sie weder bessernd noch abschreckend wirken. Pfenninger verlangt darum auch die Bemessung

der Dauer der Freiheitsstrafe nach dem Prinzip der Spezialprävention. Hier entgegnet ihm ein anderer Praktiker, Jugendanwalt Spöndlin, die Forderung mehrjähriger Freiheitsstrafen müsse auch da, wo sie in einem Jugendgefängnis vollzogen werden, vom pädagogischen Standpunkt aus abgelehnt werden.

Pfenninger verlangt, dass der Jugendanwalt sich nicht auf die Untersuchung des Tatbestandes beschränke, sondern auch diejenige der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen nach Möglichkeit selbst vornehme und sich nicht bloss auf Berichte von Informatoren beschränke, vielmehr die Auskunftspersonen als Zeugen einvernehme.

Auswärtige Gesetze legen mit Recht ein sehr grosses Gewicht auf die Organisation der Jugendgerichthilfe bei der Untersuchung wie bei der Beschaffung geeigneter Probation officers (in den angelsächsischen Ländern), Schutzagenten (in Ungarn), der délégués de la protection de l'enfance (Belgien), bei der Schutzaufsicht, (Vergl. u. a. auch die holländischen Pro Juventute-Gesellschaften, die Organisation in Italien, die durch die opera nazionale für Kinder- und Mutterschutz wohl einen Ausbau erfahren wird, die Kinderschutzdelegierten in Spanien, und ganz besonders die deutschen Organe der Jugendgerichtshilfe im Zusammenhang mit den deutschen Jugendämtern). In einer Reihe von Ländern bieten private Organisationen dabei sehr wertvolle Hilfe. In der Schweiz sind wir hier besonders in einzelnen Kantonen hinter andern Ländern leider noch weit zurück. Es wäre ein grosser Fortschritt, wenn die Mehrzahl unserer Kantone sich hier die durch das kantonale Jugendamt Zürich geschaffene und geleitete Organisation zum Vorbild nehmen wollte.

Der Jugendanwalt soll nicht nur die nötige Befähigung zur Erforschung der Persönlichkeit des Jugendlichen haben, sondern auch, wie Pfenninger richtig sagt, das „Ethos der Fürsorge“, die Hingabe an die Aufgabe der

Rettung der Jugendlichen. Es genügt nicht, wie es in einzelnen Rechten der Fall ist, dass einfach ein Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt oder eine Gerichtskammer speziell die Jugendsachen zugewiesen erhält. Es müssen auch Persönlichkeiten gefunden werden, die für dieses Amt die nötige Erfahrung und die persönliche Eignung nicht nur hinsichtlich der gewöhnlichen Untersuchung, sondern auch hinsichtlich der Fürsorgemassnahmen besitzen. Hierin unterstütze ich Pfenninger lebhaft.

In besonders schwierigen Fällen soll Einweisung in eine Beobachtungsstation erfolgen (wie z. B. der von Dr. Hanselmann geleiteten Anstalt Albisbrunn). — Nach der Zürcher Strafprozessordnung hat die Vormundschaftsbehörde auf Anordnung des Gerichts jedem Kinde und jedem Jugendlichen, wenn sie in Untersuchungshaft gezogen werden und nicht durch ihren Vertreter genügend verbeiständet sind, statt des amtlichen Verteidigers einen Beistand zu bestellen. Der Beistand muss in der Jugendfürsorge und mit den Gesetzen vertraut, aber nicht notwendig ein patentierter Rechtsanwalt sein. Pfenninger schlägt die Bestellung dieses Beistandes durch den Gerichtspräsidenten statt wie bisher durch die Vormundschaftsbehörde vor, und zwar auf Antrag des Jugendanwaltes, der jeweilen zu prüfen hat, ob der gesetzliche Vertreter zur Verbeiständigung des Jugendlichen befähigt ist. Für den Bezirk Zürich verlangt er die Schaffung eines ständigen öffentlichen Verteidigungsamtes für Kinder und Jugendliche, eventuell die Betrauung des Prozessvertreters der Amtsvormundschaft mit dieser Beistandschaft.

Wie Pfenninger mit Recht gegen den Ausschluss der Verteidigung im Jugendlichen-Verfahren ist und mit Recht auch gegen den Ausschluss jeder Rechtsmittelinstanz, so wendet er sich auch gegen das belgisch-amerikanische System des Inquisitionsprozesses, der Vereinigung des ganzen Verfahrens in der Hand des allmächtigen Jugendrichters und der Ausschaltung des An-

klageprozesses. Das Zürcher Verfahren verlangt im Verfahren vor Jugendgericht die formelle Anklage des Jugandanwalts. Nach Genfer Recht führt der Vorsitzende des Jugendgerichts in der Regel die Untersuchung selbst, er überwacht auch die Ausführung der Massnahmen. Bei der Gerichtsverhandlung wirkt der Staatsanwalt nicht mit, dies alles im Gegensatz zu Zürich, weil mehr im Anschluss an das englisch-amerikanische Vorbild. Das Zürcher System mit der Untersuchung durch den Jugandanwalt und der Mitwirkung des Jugandanwalts vor Gericht bietet dem Jugendlichen grössere Garantien, aber auch nur unter der Voraussetzung, dass der Jugandanwalt auch die nötige persönliche Eignung zu dieser Spezialaufgabe besitzt und die Untersuchung nach den Grundsätzen des modernen Jugendstrafverfahrens vor sich geht. Die Überwachung der Strafvollstreckung und die Ausführung der Erziehungsmassnahmen sollten m. E. in jedem Falle dem Jugendrichter zustehen, wie es u. a. auch im deutschen Jugendgerichtsgesetz vorgesehen ist und wie es auch der schweizerische Entwurf nach den Anträgen der nationalrätslichen Kommission mit Recht anbahnt. Voraussetzung ist aber, dass der Richter die nötige Eignung besitzt oder gewinnt zur Überwachung der Erziehungsmassnahmen. In Zürich, wo die Organisation eines richtigen Jugendgerichts noch fehlt, tritt Pfenninger ein für die Überwachung des Strafvollzugs durch den Jugandanwalt, der auch jetzt schon mit Ausnahme von Bussen und Freiheitsstrafen in Zürich Vollzugsorgan ist.

Es wird in der Literatur, besonders auch in Deutschland, und im österreichischen Gesetzesentwurf vorgeschlagen, es solle das Gericht die Urteilsverkündung ausstellen und dem Jugendlichen eine Bewährungsfrist ansetzen können, mit Stellung unter Schutzaufsicht des Verfahrens. Der Vorschlag ist gut und nachahmenswert, im Gegensatz zu Pfenninger, dessen Bedenken wohl zu sehr theoretischer Natur sind. Der Richter wird ein solches

Verfahren doch nur da eintreten lassen, wo die Schuld des Jugendlichen für ihn persönlich feststeht, und er blass dem Jugendlichen das Vorbestraftsein nach Möglichkeit ersparen und erzieherisch einwirken will. Dem Postulat Pfenningers nach wirksamer Strafandrohung gegen Veröffentlichung von Berichten aus nicht öffentlicher Sitzung wird man ohne weiteres beistimmen.

Das Zürcher Verfahren ist in der heutigen Regelung noch im Übergangsstadium. Das zeigt sich schon in der noch ungenügenden Behörden-Organisation, so darin, dass nur in einzelnen Bezirken eine geeignete Organisation der Jugandanwaltschaft besteht, während in andern einfach ein Mitglied des Bezirksgerichts, das weder die Erfahrung eines Untersuchungsrichters noch besondere Eignung hinsichtlich der Psyche des Jugendlichen besitzt, unter dem Namen Jugandanwalt die Untersuchung führt. Pfenninger bezeichnet dies als Rückschritt und verlangt, dass die für Zürich, Winterthur und Horgen bestellten eigentlichen Jugandanwälte auch für die übrigen Bezirke fungieren sollten. Er verlangt des fernern die Unterstellung dieser Jugandanwaltschaften unter die Staatsanwaltschaft, statt wie bisher unter das kantonale Jugendamt, das ein Organ der Erziehung und nicht der Justizverwaltung sei. Dabei ist nun aber zu befürchten, dass bei der Ausschaltung des Jugendamtes bei der Bestellung und Instruktion der Jugandanwälte die Untersuchung hinsichtlich der Person des Täters und hinsichtlich der Fürsorge zu kurz kommen werde, sodass eine Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Aufsicht und Instruktion der Jugandanwälte vorzuziehen wäre.

Es wäre im übrigen in hohem Masse zu wünschen, dass auch in andern Kantonen der Schweiz Jugendämter geschaffen und in Zusammenhang mit dem Jugendstrafrecht gebracht würden. Wir sehen allgemein die Tendenz in zahlreichen andern Ländern, immer mehr eine Verbindung zwischen Jugendgericht und Vormundschafts-

behörde herzustellen. Das Jugendgericht entscheidet dabei in manchen Ländern nicht nur über Delikte von Kindern und Jugendlichen, sondern es wird selbst mit vormundschaftlicher Fürsorge betraut und trifft Massnahmen über bloss gefährdete und verwahrloste Kinder, ferner über jugendliche Bettler und Vaganten und Verfügungen gegen fehlbare Eltern, (so z. B. in Spanien, wo das Jugendgericht bis zum Entzug der elterlichen Gewalt gehen kann, wo übrigens ein Teil der Richter des Jugendgerichts von der Provinzial Junta für Kinderschutz bestimmt wird und die Entscheide des Jugendgerichts an eine Kommission des obren Rates für Kinderschutz weitergezogen werden können). In Portugal heissen die Jugendgerichte sogar absichtlich Tutorias da infantia. Der holländische Jugendrichter hört den Vormundschaftsrat an. In Deutschland sollen die Funktionen des Jugendgerichtsvorsitzenden und des Vormundschaftsrichters möglichst in einer Hand vereinigt werden nach geltendem Recht; die Jugendschöffen als Beisitzer des deutschen Jugendgerichts werden auf Vorschlag des Jugendamtes gewählt. Bei österreichischen Bezirksgerichten ausserhalb Wiens werden Vormundschaftsrichter als Jugendrichter bezeichnet. Wir sehen in der französischen Schweiz die Vormundschaftsbehörde richterlich organisiert, und so ist denn auch die Kammer des Bezirksgerichts gleichzeitig Vormundschaftsbehörde und Jugendgericht in Neuenburg. In den deutsch-schweizerischen Kantonen, in denen der Gemeinderat Vormundschaftsbehörde ist, ist freilich eine Vereinigung von Jugendgericht und Vormundschaftsbehörde nicht durchführbar. Um so mehr ist aber hier die Schaffung von Jugendämtern und ihr Zusammenwirken mit den Gerichten anzustreben.

Das Zürcher Verfahren ist zurzeit noch mangelhaft in der Organisation des urteilenden Gerichts. Es können zwar durch Beschluss des Kantonsrates für die Beurteilung von Kindern und Jugendlichen bei einzelnen Bezirksgerichten eigentliche Jugendgerichte errichtet wer-

den, die aus Mitgliedern des Bezirksgerichts und anderen für diese Aufgaben geeigneten Personen, auch Frauen, zusammengesetzt werden, wobei die dem Bezirksgericht nicht angehörenden Personen unter Würdigung ihrer besonderen Befähigung vom Bezirksgericht selbst gewählt werden. Leider steht aber diese gute Bestimmung auf dem Papier und nicht einmal im Bezirk Zürich ist man zur Verwirklichung übergegangen. Die Bezirksgerichte scheinen in Zürich Jugendgerichte zu sein, aber sie sind es ihrer Zusammensetzung nach leider nicht und halten es, wie Pfenninger bemerkt, leider auch selbst nicht für notwendig, ihre Umgestaltung zu einem richtigen Spezialgericht mit genügender Entschiedenheit anzustreben. Im allgemeinen ist ein wirkliches Jugendgericht der Vormundschaftsbehörde als entscheidende Instanz vorzuziehen. Eine Ausnahme von der Regel bildet vielleicht die Behördenorganisation in Basel-Stadt, wo die ordentlichen Strafinstanzen die Überweisung an den Vormundschaftsrat da vornehmen können, wo Erziehungsmassnahmen Besserung versprechen. Basel-Stadt bildet auch schon deshalb eine Ausnahme von den andern Kantonen, weil der Vormundschaftsrat in seiner Zusammensetzung einem Spezial-Jugendgericht gleichwertig ist. Für Basel-Stadt ist der Ausschluss der Vormundschaftsbehörde als entscheidende Instanz bei jugendlichen Delinquenten nach dem Entwurf der nationalrätlichen Kommission im Strafgesetzbuch-Entwurf wenig gerecht. Er wird den Basler Gesetzgeber im Falle der Annahme der Ausschlussbestimmungen voraussichtlich zwingen, im kantonalen Einführungsgesetz ein besonderes Jugendgericht zu schaffen. Aus dem Berichte der Basler Vormundschaftsbehörde ergibt sich, dass der Vormundschaftsrat 1927 anordnete: Versorgung in Anstalt nach Strafgesetz Art. 33¹ in 1, nach Art. 33² in 4 Fällen, Antrag beim Polizeidepartement auf Heimschaffung zwecks Anstaltsversorgung in 1 Fall, Zustimmung zum Ausweisungsantrag beim Polizeidepartement in 1 Fall. Einzelverwahrung in 6 Fällen nach

Art. 33², in 3 Fällen nach Art. 33¹ und in 5 Fällen nach Art. 31 des Strafgesetzes, Androhung der Versorgung nach St.G. 31 in 1, nach 33² in 2 Fällen, Androhung der Übergabe an Heimatbehörden zur Versorgung nach St.G. 33² in 2 Fällen, Aufschub der Vollstreckung der Einzelverwahrung in 2 Fällen nach St.G. 33¹, Androhung der Versorgung in 1 Falle nach St.G. Art. 33¹, Androhung der Versorgung und Schutzaufsicht in 2 Fällen nach St.G. Art. 33², Schutzaufsicht nach diesem Artikel in 1 Fall, Überweisung an die Schule zur Bestrafung nach St.G. Art. 31 in 3 Fällen, Zustimmung zur Bestrafung durch die Schule nach St.G. Art. 31 in 21, nach Art. 33¹ in 2 Fällen, mündliche oder schriftliche Verwarnung nach St.G. 33¹ in 2 und nach Art. 33² in 2 Fällen, Zustimmung zur Verwarnung durch die Vormundschaftsbehörde nach St.G. Art. 31 in 12, nach Art. 32 in 1, nach 33¹ in 16, nach 33² in 5 Fällen angeordnet hat und in 4 Fällen nach St.G. Art. 31, in 2 Fällen nach Art. 33¹ und in 2 Fällen nach 33² von Massnahmen Umgang nahm. Es besteht in einzelnen strafrichterlichen Kreisen die Auffassung, dass die Massnahmen der Vormundschaftsbehörde vielleicht in einem etwas zu wenig raschen Tempo genügend scharf seien gegenüber den gefährlicheren, verdorbenen Elementen, denen gegenüber nicht rasch genug die Versorgungsmassnahmen vorgenommen würden. Dabei ist aber zu bedenken, dass das Strafgericht nur die schlimmsten Fälle zur Aburteilung bekommt, bei denen die Besserungsbestrebungen der Vormundschaftsbehörde erfolglos waren, nicht aber die weit häufigern andern Fälle, bei denen das von der Vormundschaftsbehörde gegenüber jugendlichen Delinquenten angewandte Verfahren zu Erfolg führte. Im übrigen bietet aber das Basler Verfahren bei der Vormundschaftsbehörde im allgemeinen durchaus Befriedigung; wo Beanstandungen berechtigt wären, finden die Verfügungen der Vormundschaftsbehörde ihre Begründung hauptsächlich darin, dass in einzelnen Fällen geeignetere Massnahmen nicht zur Verfügung stehen und dass bekanntlich das schwei-

zerische Anstaltssystem hauptsächlich hinsichtlich Korrektionsanstalten und Jugendgefängnissen noch bedauerliche Lücken aufweist. Baselstadt hat keine eigenen sondern Anstalten für Jugendliche. Klosterfiechten dient für Schulpflichtige. Jugendliche werden nach Tessenberg, Neuhof, etc., in schlimmen Fällen nach Aarburg versorgt. Zum Teil tritt auch Familienversorgung auf dem Land ein.

Sehr wertvoll ist in Zürich die Unterstützung, die Jugendgericht, Vormundschaftsbehörde und vor allem die Jugandanwälte bei den amtlichen Jugendschutzkommissionen finden bei der Bekämpfung der Kriminalität der Jugendlichen, bei der Erforschung der persönlichen Verhältnisse und beim Vollzug der Erkenntnisse, bei der Stellung geeigneter Beistände und der Schutzaufsicht.

Pfenninger verlangt neben der Korrektionsanstalt die Schaffung eines Jugendgefängnisses für Jugendliche, die in der Besserungsanstalt nicht mehr besserungsfähig sind. Dieses Jugendgefängnis soll nach Pfenninger eine Erziehungsanstalt mit verschärfter Zucht und grösserer Freiheitsbeschränkung sein. Er weist dabei hin auf die amerikanischen Reformatories und die englischen Borstalanstanstalten und die deutschen Jugendgefängnisse nach dem Vorschlag Prof. Freudenthals (mit völliger Trennung von Erwachsenen, Individualisierung, Herstellung eines Vertrauensverhältnisses und Weckung eines gesunden Ehrgeizes durch das Progressivsystem, Berufsslehre, körperliche Ausbildung, was ja auch den amerikanisch-englischen Prinzipien entspricht). Die Schwierigkeiten werden ja natürlich besonders hier im Strafvollzug vor allem finanzieller und fiskalischer Art sein.

Nach dem bernischen Entwurf erteilt der Jugendrichter den Eltern oder Vormündern, die ihre Pflicht gegen den Jugendlichen vernachlässigt haben, eine Mahnung oder Verwarnung unter gleichzeitiger Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde. Man findet ähnliche Bestimmungen auch in auswärtigen Rechten. Es ist bedauerlich, dass die nationalrätliche Kommission die entsprechende

Bestimmung im schweizerischen Entwurf gestrichen hat. — Pfenninger verlangt, dass die Kosten sämtlicher Massnahmen des Jugendstrafrechts vom Staat zu tragen seien. Ich verweise auf das bereits Gesagte. Pfenninger ist darin entschieden beizupflichten, wenn er für den Ausbau der Schutzaufsicht auch im Sinne einer Entlassenen-Fürsorge eintritt.

In meinem Buche: „Zur Bekämpfung des Verbrechertums durch Rettung jugendlicher Delinquenten“ (Stämpfli & Co. Bern) habe ich auf die grosse Bewegung hingewiesen, die in den Jahren 1908—1912 in der Schweiz die Reform des Verfahrens gegen straffällige Kinder und Jugendliche verlangte. Mögen die jetzigen Verhandlungen in den eidgenössischen Räten über das Jugendstrafrecht von neuem Anlass zu einer ähnlichen Bewegung geben, die vor allem auch auf eine rasche Reform des kantonalen Jugendstrafrechts und Jugendstrafverfahrens hinwirkt, falls die Annahme und Inkraftsetzung des eidgen. Strafgesetzbuchs nicht in Bälde zu erwarten sein sollte, und die wie beim Zivilgesetzbuch 1911 einen Einfluss zu gewinnen sucht auf die kantonalen Einführungsgesetze zum eidgen. Strafrecht. Im Auslande ist das Interesse an diesen Fragen ein lebhafteres als zurzeit bei uns. Das zeigen nicht nur die neuen Gesetze und Gesetzesentwürfe über Jugendstrafrecht, das zeigen auch die internationalen Kinderschutzkongresse in Brüssel 1921 und in Paris im Juli dieses Jahres, deren Sektionen auch die Frage der Jugendgerichte behandelten. Ich will nicht auf die etwas zu theoretischen Lösungsversuche des Generalberichterstatters am letzten Pariser Kongress eintreten, wohl aber einige Sätze desjenigen wiedergeben, der Generalberichterstatter am 1. Jugendgerichtskongress in Paris 1911 war und der seine hinreissende ideale Begeisterung und seine Hingebung für die grosse Idee der Rettung der gefährdeten Jugend auch noch heute bewahrt hat, da er als Richter am Pariser Kassationshof amtet, und dem zuzuhören stets eine Freude ist, Pierre de Casabianca. Er bemerkte

beim diesjährigen Kongress über die notwendigen Eigen-schaften eines Jugendrichters u. a.:

„Les juridictions chargées de juger les enfants ou adolescents doivent être composées de magistrats spé-cialisés qui acceptent d'allier à leur tâche judiciaire une mission sociale. Il y faut des qualités particulières, une connaissance approfondie de la psychologie de l'enfance et un goût marqué pour les problèmes qui la concernent et qui sont hérissés de difficultés, fertiles en mécomptes et causes d'erreur parfois irréparables. La permanence des magistrats qui seule garantit l'esprit de suite et l'unité de direction est essentielle dans ces fonctions si hautes; seule elle leur permet de bien connaître les oeuvres, les institutions, les concours dont ils ont besoin.“

Man wird das gleiche auch bei uns in der Schweiz verlangen müssen für alle die mit dem Verfahren gegenüber Jugendlichen zu tun haben, sei es als ständige Jugendunter-suchungsrichter, Jugendstaatsanwälte, öffentliche Ver-teidiger und Beistände für Jugendliche oder als Jugend-richter. Um geeignete Jugendrichter bleibend ihren Jugendrichter-Funktionen zu erhalten, verlangt Casabianca, dass sie finanziell nicht ungünstiger gestellt seien als ihre Kollegen, die avancieren. Eine solche Besserstel-lung im Gehalt für den Jugendrichter gegenüber andern Richtern besteht schon heute in Belgien. Sie zeigt, mit welchem hohen Ernst man in diesem Lande diesen Fragen entgegentreitt.

Nachtrag.

Bei Abschluss dieser Arbeit erhalte ich, dank der liebenswürdigen Anweisung des Herrn Bundesrat Häberlin, das letzte Ergänzungsprotokoll der Beratungen der nationalrätslichen Kommission vom September 1928 und die Bemerkungen des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements vom August 1928 zur Eingabe von Pro Juventute an die Kommission zugestellt. Die

Ausführungen des Departements und die Beschlüsse der Kommission sind so sehr wichtig, dass anhangsweise an dieser Stelle kurz darauf eingetreten werden sollte.

Gemäss einem Antrag von Prof. Hafter, entsprechend meinen Ausführungen in meiner Artikelserie „Das Jugendstrafrecht vor dem Nationalrat“ vom Frühjahr dieses Jahres in der Schweizerischen Juristen-Zeitung wird der Absatz 2, den die nationalrätsliche Kommission dem Art. 390 des Entwurfs zum schweizer. Strafgesetzbuch beigefügt hatte, gestrichen. Der Artikel lautet demnach wieder: „Die Kantone bezeichnen die für die Behandlung der Kinder und Jugendlichen zuständigen Behörden.“ Damit ist die Anomalie der früheren unglücklichen Fassung ausgeschaltet, dass jugendliche Delinquenten zwar vor Schwurgericht, nicht aber vor einer speziell für Jugendliche geeigneten Behörde, wie den Basler Vormundschaftsrat, zur Beurteilung kommen konnten. Die Fassung der Eingabe von Pro Juventute, die „besondere“ Behörden schon im schweizerischen Entwurf verlangte, ging aus gesetzespolitischen wie aus verfassungsrechtlichen Erwägungen zu weit. Man darf nicht vergessen, dass bei den kantonalen Einführungsgesetzen der Zeitpunkt gekommen sein wird, bei der Frage der Behördenorganisation eine grosse Bewegung zu Gunsten der Betrauung geeigneter Organe je nach den Verhältnissen in den einzelnen Kantonen einzuleiten. Entsprechend meinem Antrag wurde die Altersgrenze des jugendlichen Alters erhöht, und zwar nach Antrag Dr. Schär von 14 auf 15 Jahre. Es ist dies in hohem Masse zu begrüssen. Würden wir wie in Deutschland in allen Kantonen die Schaffung richtiger Jugendgerichte für die Behandlung jugendlicher Delinquenten erwarten können, so könnte die Altersgrenze von 14 Jahren beibehalten werden. Da dafür aber keine sichere Aussicht besteht, sollte nicht tiefer als 15 Jahre gegangen werden. Gegenüber der Grenze von 16 Jahren im geltenden Zürcher Recht bedeutet ja auch diese neuste Fassung des schweizerischen

Entwurfs für Zürich keinen Fortschritt. Wichtig ist die Streichung des Art. 93ter, dass bei Jugendlichen, die im Zeitpunkt der Beurteilung das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, der Richter die Bestimmungen über Minderjährige zwischen 18 und 20 Jahre zur Anwendung bringen könne, und die Streichung von Art. 84bis, wonach, wenn das Kind im Zeitpunkt der Beurteilung das 14. Altersjahr zurückgelegt hat, die Bestimmungen über Jugendliche angewendet werden können, und dafür die Wiederherstellung der ursprünglichen bundesrätlichen Fassung des Art. 392: Das Verfahren gegen Jugendliche ist auch anzuwenden, wenn der Täter, der zur Zeit der Tat ein Jugendlicher war, am Tage der richterlichen Beurteilung das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Auch dies ist begrüssenswert. Immerhin wäre die Beifügung einer obern Altersgrenze empfehlenswert gewesen, ähnlich der Regelung im deutschen Jugendgerichtsgesetz oder derjenigen im bernischen Entwurf. Bei der Vorschrift der „möglichsten“ zeitlichen oder örtlichen Trennung des Verfahrens gegen Jugendliche wurde das „möglichst“ gestrichen. Das war, wie Herr Bundesrat Häberlin richtig bemerkt, nur möglich, weil der Text das Wort „oder“ enthält.

Nach Antrag Prof. Hafter wurde mit Recht auch die Bestimmung aufgenommen: „Die Behörde kann auch die Beobachtung des Kindes während einer bestimmten Zeit anordnen.“ Wie Herr Bundesrat Häberlin mit Recht bemerkt, kann natürlich keine Rede davon sein, dass dadurch jeder Kanton gehalten werden soll, besondere Beobachtungsstationen einzurichten. Es handelt sich übrigens in der Hauptsache nur um Beobachtungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit bestehenden Irrenanstalten. — Auch bei den Jugendlichen soll nach dem neuesten Beschluss der nationalrätlichen Kommission die Überweisung unter die Aufsicht der eigenen Familie möglich sein wie bei Kindern. Dies sollte dann auch bei Art. 90 möglich sein. Bei Art. 88 wird der Fall eine seltene

Ausnahme bilden, da in der Regel die vorhandene sittliche Gefährdung im Elternhaus bereits ungünstig beeinflusst wurde.

Die zuständige Behörde soll jederzeit die getroffene Massnahme (nicht Strafe) durch eine andere ersetzen können. Bedauerlich ist, dass die nationalrätliche Kommission am Ausdruck „Rettungsanstalt“ festgehalten hat gegenüber dem bessern Vorschlag des Vorsitzenden Nat.-Rat Dr. Seiler „Zwangserziehungsanstalt“ oder gegenüber dem Vorschlag von Nat.-Rat von Muralt „Ecole de réforme“.

Das bloss bedingte Erkennen der Busse wurde zugelassen gegenüber Jugendlichen. In der Regel wird der erzieherische Wert einer bloss bedingten Bussenandrohung nicht gross sein.

Dem von mir in meiner oberwähnten Artikelserie in der Schweizer. Juristen-Zeitung ausgedrückten Begehren, es möchte ausdrücklich vorgesehen werden, dass die Anstalten dafür zu sorgen haben, dass den in Korrektions- und Rettungsanstalten eingewiesenen Jugendlichen eine Berufslehre ermöglicht werde, ist auf Antrag Hafter nunmehr entsprochen worden.

Zum Bericht des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements zur Eingabe von Pro Juventute ist beizufügen. Unser Basler Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch sieht bei Ehestreitigkeiten in all den Fällen, wo Interessen minderjähriger Kinder auf dem Spiel stehen, eine Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde vor, die die Sachlage zu prüfen und die Interessen der Kinder tunlichst zu wahren hat, eventuell als Interventientin im Prozess. In ähnlicher Weise könnte und sollte die Vormundschaftsbehörde, die ja von allen Fällen der sittlichen Gefährdung von Kindern Kenntnis erhalten sollte, vom Strafverfahren in Kenntnis gesetzt werden, damit sie den Verhandlungen beiwohnen und gegebenenfalls ihre eigenen Akten des Falles, ihre Informationen und bezüglichen Anträge den Strafbehörden zur Kenntnis bringen

kann. Ein Zusammenarbeiten von Jugendgericht und Vormundschaftsbehörde entspricht auch der Tendenz in einer Reihe anderer Staaten, und zwar der fortschrittlichen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge.

Die Bestimmungen, inwieweit der Angeklagte den Verhandlungen beiwohnen kann, inwieweit Rechtsmittel zuzulassen sind, ein besonderes Anklageverfahren nötig ist, können den kantonalen Einführungsgesetzen überlassen bleiben, ebenso die Bestimmung über die Notwendigkeit der Verbeiständigung. Ich selbst bin für die amtliche Verbeiständigung des Jugendlichen, wo nach Auffassung des Gerichts die Verbeiständigung durch den gesetzlichen Vertreter nicht ausreicht.